



Österreichischer Gehörlosenbund  
Gegründet 1913  
Waldgasse 13/2, 1010 Wien  
Tel.: 01-60 30 853, Fax: 01-60 23 459  
E-Mail: [info@oeglb.at](mailto:info@oeglb.at)  
[www.oeglb.at](http://www.oeglb.at)

**INFORMATIONSBLATT FÜR GEHÖRLOSE MENSCHEN**  
**BEZAHLUNG VON DOLMETSCHDIENSTEN UND TECHNISCHEN GERÄTEN**  
**DURCH DAS BUNDESSOZIALAMT**

Stand: August 2006

Wer bekommt wofür finanzielle Unterstützung? Der ÖGLB hat in monatelanger Arbeit alle Landesstellen des BASB genau befragt und versucht, einen Überblick zu erstellen: Hier das Ergebnis – für gehörlose Menschen übersichtlich zusammengefasst!

**Inhalt:**

1. ZUSAMMENFASSUNG .....	1
2. DOLMETSCHKOSTEN .....	3
3. TECHNISCHE HILFSMITTEL .....	7

**1. ZUSAMMENFASSUNG**

**1.1. WER FÖRDERT MEINE KOSTEN?**

**Das BASB.**

Das Bundessozialamt (BASB) hat in jedem Bundesland eine Landesstelle. Hier müssen Gehörlose die Anträge auf Förderung (= Bezahlung, Kostenersatz, Zuschuss, Übernahme der Kosten,...) stellen. Die Anträge müssen mit Dolmetschdiensten oder mit dem Kauf von technischen Hilfsmitteln zu tun haben.

**1.2. WAS WIRD GEFÖRDERT?**

**Dolmetschdienste oder technische Hilfsmittel für Arbeitsplatz, Berufsausbildung oder Schulungen**

Das Bundessozialamt übernimmt NUR Kosten für Dolmetschdienste und technische Hilfsmittel, wenn diese mit dem Arbeitsplatz, Berufsausbildung oder Schulungen zu tun haben.

Andere, nicht berufsbezogene Dolmetschdienste und Hilfsmittel (z.B. Amtswege, Arztbesuche, Privates) werden von den Bundesländern (je nach Landesgesetzen) gefördert.

**Die Ausnahme ist Vorarlberg:** Hier wird zwischen beruflichen und nicht-beruflichen Dolmetschdiensten gar nicht unterschieden. Alle Dolmetschdienste werden über die Dolmetschzentrale beim Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte gefördert.

### **1.3. WIE BEARBEITET DAS BASB ANTRÄGE VON GEHÖRLOSEN?**

Es gibt Bundesgesetze.<sup>1</sup> Diese gelten für ALLE Bundesländer. Es gibt aber keinen Rechtsanspruch auf Förderung der Dolmetschkosten! Die Bearbeitung der Anträge ist in jedem Bundesland sehr unterschiedlich. Jeder Antrag wird einzeln geprüft: Ist er wirtschaftlich? Ist die Förderung notwendig?

#### **TIPP**

Das BASB fördert Dolmetschkosten oder technische Hilfsmittel, wenn diese im Zusammenhang mit der Arbeitsstelle oder Ausbildung notwendig sind. Da die Vergabe der Förderungen in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausfällt und von der Art des Antrages abhängt, empfehlen wir, es zu probieren, also auf jeden Fall einen Antrag zu stellen!

Es ist wichtig, dass in Deinem Antrag genau steht, warum Du die Förderung brauchst (Beschreibe: Warum ich diese Leistung brauche. Was davon abhängt. Was passiert, wenn ich diese Förderung nicht erhalte. Usw.).

### **1.4. PRIVATE KOSTEN – WO SUCHE ICH AN?**

Private Kosten (Arzt, Schule usw.) von Menschen unter 15 oder Pensionisten über 65 Jahren können nicht beim BASB eingereicht werden. Für solche Personen und Themen sind die Landesregierungen und der Fonds Soziales Wien zuständig. Pro Person gibt es hier Kostenersatz bis zu € 2000 im Jahr.

---

<sup>1</sup> Die Gesetze sind: Richtlinien für die Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung - RBI 2005; Behinderteneinstellungsgesetz; Richtlinien des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen; Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln.

## **1.5. WAS VOM BASB WIRD NICHT GEFÖRDERT?**

Die Landesstellen des BASB fördern nicht Dolmetschkosten, die anfallen bei: Besuchen beim Hausarzt/Hausärztin, Besuchen beim Facharzt/Fachärztin, Arzt/Ärztin mit Privatordinationen, Psychologe/Psychologin, Psychologischen Therapien, anderen Therapien die vom Arzt/Ärztin verschrieben worden sind, psychosozialem Dienst, Spitalsaufenthalt, Notarzt, Einsätze der Rettung, Seelsorge, Behandlungen bei Kuraufenthalten, Kurse die nicht zur beruflichen Weiterbildung besucht werden (z.B. Sprachkurse, Malkurse, Töpferkurse) Vorträgen, Theaterbesuchen, politischen Diskussionen und Veranstaltungen, Behördengängen (z.B. Arbeitsamt, Finanzamt, Meldeamt, Gemeindeamt etc.), familiären Veranstaltungen (z.B. Taufe, Firmung, Hochzeit), Elternverein, Polizeikontakt (z.B. Anzeige erstatten), Terminen mit RechtsanwältInnen, Gerichtsverhandlungen, Mieterschutzbund.

## **2. DOLMETSCHKOSTEN**

### **2.1. WAS FÖRDERT DAS BASB?**

#### **Dolmetschkosten und technische Hilfsmittel.**

Das Bundessozialamt und seine Landesstellen ersetzen Dolmetschkosten für qualifizierte, geprüfte GebärdensprachdolmetscherInnen (die Mitglieder sind im ÖGSDV). Die Förderung von Dolmetschkosten wird nur bewilligt, wenn es für die Erlangung oder Sicherung des Arbeitsplatzes dient oder für berufsbezogene Schulungsmaßnahmen notwendig ist. **Ausnahme Vorarlberg:** Seit 2005 werden in Vorarlberg alle Dolmetschkosten über die Dolmetschzentrale beim Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte gefördert. (Das Geld kommt von der Vorarlberger Landesregierung und dem Sozialfonds). Die Förderungsbereiche sind: Notfall, Medizin, Arbeit, Rechtsanwalt, Notar Versicherungen, berufliche Bildung, Behörden, Freizeit, religiöser Bereich und familiärer Bereich.

### **2.2. WER WIRD VOM BASB GEFÖRDERT?**

#### **Gehörlose Personen in der Ausbildung oder Berufswelt.**

Es werden Anträge bewilligt, die für die Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes dienen oder für berufsbezogene Schulungsmaßnahmen erforderlich sind. Personen, die nicht erwerbstätig sind (nicht arbeiten gehen),

haben keinen Anspruch. (Jugendliche unter 15 und Personen über 65 Jahre, die nicht mehr arbeiten und eine dauernde Pension beziehen, zum Beispiel: Alters-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension; Arbeitslose in Ausnahmefällen, z.B. für ein Bewerbungsgespräch).

### **2.3. WELCHE FÖRDERKRITERIEN GIBT ES, WORAUF ACHTET DAS BASB?**

#### **- Grad der Behinderung: 50 vH**

„Erwerbstätige, begünstigte Behinderte“ werden unterstützt. Begünstigte Behinderte sind Personen, die über 15 Jahre alt sind und deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH (=von Hundert) beträgt (Achtung, genau schauen: Grad der Behinderung ist nicht gleich Grad des Hörverlustes!).

Der Antrag auf Feststellung ein begünstigter Behinderter zu sein, muss bei der zuständigen Landesstelle des BASB eingereicht werden.

#### **- Österr. Staatsbürgerschaft oder EWR oder anerkannter Flüchtling**

Begünstigte Behinderte müssen die österreichische Staatsbürgerschaft haben oder Bürger von Vertragspartnern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sein. Auch Flüchtlinge mit einem Grad der Behinderung von 50 vH, denen Asyl gewährt wurde, können als begünstigte Behinderte anerkannt werden (solange sie zum dauernden Aufenthalt in einem Bundesgebiet berechtigt sind).

#### **- Personen in Ausbildung**

Gefördert werden Lehrlinge in Beschäftigung und Studierende, die eine Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst oder eine Ausbildung in einer Hebammenlehranstalt machen. Auch Studierende an einer Hochschule oder Behinderte, deren Ausbildung oder Schulungsmaßnahme nur durch eine Förderung möglich ist.

#### **- Altersgrenze: Über 15 und unter 65!**

Nicht als begünstigte Behinderte gelten Personen, die unter 15 oder über 65 Jahre alt sind und nicht arbeiten gehen.

#### **- Erwerbsfähig oder nicht erwerbstätig?**

Erwerbsunfähige Personen und Personen, die eine Pension beziehen und nicht arbeiten gehen, werden nicht gefördert.

#### **- Studierende**

Studierende können einen Zuschuss in Form einer Ausbildungsbeihilfe beantragen. Von der Ausbildungsbeihilfe werden andere bezogene Beihilfen und Zuschüsse (z.B. Studienbeihilfe) abgezogen.

#### **2.4. WIE VIEL GIBT DAS BASB PRO JAHR EINER GEHÖRLOSEN PERSON?**

**Je nach Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.**

Es gibt keinen gesetzlich festgelegten Mindest- oder Höchstbetrag. Es wird vom BASB auf folgendes geachtet:

- Sparsamkeit (ist die Ausgabe notwendig?)
- Wirtschaftlichkeit (zahlen sich die Ausgaben aus?)
- Zweckmäßigkeit (braucht der/die AntragstellerIn die Förderung wirklich?)

Das bedeutet: Jeder Antrag wird genau geprüft, nicht alle Anträge werden gefördert. Der Antrag auf Förderung muss gut begründet sein („Ich brauche die Förderung, weil...“) und mit der beruflichen Situation bzw. Ausbildungsstätte im Zusammenhang stehen („Ich brauche dir Förderung für folgende Sache:....“).

#### **2.5. KANN ICH MIR MEINE DOLMETSCHFÖRDERUNGEN SELBER EINTEILEN? (WIE VIEL GELD FÜR TEAMSITZUNGEN, WIE VIEL FÜR SCHULUNGEN, ETC.)**

Ja, das ist Dir überlassen, solange die Dolmetschförderung für Beruf/Ausbildung verwendet wird.

#### **2.6. WIEVIEL GELD BEKOMME ICH PRO TERMIN?**

Die Kosten von Dolmetschdienste werden zu 100% gefördert. **Es gibt keinen Selbstbehalt.**

Bei längerfristigen, regelmäßigen Dolmetschdiensten, die mehr als 50 Stunden dauern (z.B. Dolmetschkosten für einen Kurs, Ausbildung etc.) werden die DolmetscherInnen nach einer Pauschale bezahlt. Für den gehörlosen entstehen jedoch KEINE Kosten.

Reisekosten werden immer zu 100% bezahlt. Längere Pausen (z.B. Mittagspausen) werden als Zeitversäumnis gesehen und diese Zeit wird nicht als Arbeitszeit angerechnet.

## **2.7. ÜBERNIMMT DAS BASB DOLMETSCHKOSTEN VON FÜHRERSCHEINKURSEN?**

**Nein.**

Ausnahme: Der Führerschein ist wichtig für den Erhalt/Erlangung der Arbeitsstelle und Du kannst das beweisen.

## **2.8. WANN SOLL ICH MEINEN ANTRAG STELLEN: VOR DEM TERMIN ODER DANACH?**

**Antrag VOR dem Termin beim BASB einreichen!**

Dein Antrag sollte vor dem geplanten Dolmetschtermin gestellt werden. Bei einmaligen Dolmetschdiensten können Honorarnoten auch bis zu 6 Monate im Nachhinein eingereicht werden. Es gibt dann aber keine Sicherheit, dass so ein verspätet eingereicherter Antrag bewilligt wird.

**Achtung:** Bei Teamdolmetschungen (=Dolmetschtermine mit mehr als einer/m DolmetscherIn) MUSS der Antrag vor dem geplanten Dolmetschdienste gestellt werden. Wenn der Antrag erst nach der Dolmetschleistung eingereicht wird, werden die Dolmetscher nur zur Hälfte bezahlt, den Rest musst Du selbst zahlen!

## **2.9. WO MUSS ICH DEN ANTRAG FÜR ERSATZ DER DOLMETSCHKOSTEN EINREICHEN?**

**Bei der zuständigen Landesstelle des BASB.**

Anträge müssen in der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes eingereicht werden (die zuständige Landesstelle hängt von Deinem Wohnort bzw. Arbeitsort ab).

**Ausnahme Salzburg:** In Salzburg können Anträge auch über den Gehörlosenlandesverband Salzburg gestellt werden. Der Verband leitet sie an die Landesstelle des BASB weiter.

**Ausnahme Vorarlberg:** In Vorarlberg gibt man den Antrag bei der Dolmetschzentrale beim Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte ab. Die Dolmetschzentrale informiert dann über die Entscheidung, ob die Kosten übernommen werden oder nicht.

## **2.10. WIE MUSS MEIN ANTRAG AUSSEHEN?**

**Brief oder Formular.**

Ein einfacher Brief ist ausreichend (= formlose Antragstellung). Beim Brief sollte eine extra Begründung des/der ArbeitgeberIn dabei sein, warum diese bestimmte Dolmetschleistung benötigt wird. Es gibt auch ein eigenes Formular für die Antragstellung. Dieses Formular enthalten ein eigenes Feld, dass Dein/e ArbeitgeberIn ausfüllen muss.

### **2.11. WIE LANGE DAUERT DIE AMTLICHE BEARBEITUNG MEINES ANTRAGES?**

**Ein paar Tage bis 6 Wochen.**

Die Bearbeitung der Anträge wird im BASB so rasch wie möglich gemacht. Die Bearbeitungslänge ist unterschiedlich und hängt von der Art und Kostenhöhe ab. Im Durchschnitt dauert die Bearbeitung 2 – 6 Wochen. Die Bearbeitung kann – wenn es schnell geht oder dringend ist - nur ein paar Tage dauern.

## **3. TECHNISCHE HILFSMITTEL**

### **3.1. WAS IST EIN „TECHNISCHES HILFSMITTEL“?**

**Z.B. Fax, Handy, Communicator, Lichtsignalanlage, Schreibtelefon, ...**

### **3.2. WER BEKOMMT FÖRDERUNG FÜR TECHNISCHE HILFSMITTEL?**

**Personen über 15 Jahre** bekommen Förderung, wenn das technische Hilfsmittel im Zusammenhang mit der beruflichen Integration oder Ausbildung steht. Personen, die älter als 65 Jahre sind erhalten nur eine Förderung, wenn sie noch erwerbstätig sind. Pensionisten erhalten keine Förderung.

### **3.3. WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG FÜR TECHNISCHE HILFSMITTEL?**

**Es gibt keine Begrenzung.**

### **3.4. WELCHE FÖRDERKRITERIEN GIBT ES?**

Technische Hilfsmittel werden nur gefördert, wenn die Notwendigkeit direkt im Zusammenhang mit der beruflichen Integration oder Ausbildung steht.

### **3.5. WO MUSS ICH DEN ANTRAG FÜR ERSATZ DER HILFSMITTELKOSTEN EINREICHEN?**

Anträge werden bei der zuständigen Landesstelle des BASB eingereicht.

### **3.6. WIE MUSS MEIN ANTRAG AUSSEHEN?**

#### **Brief oder Formular.**

Eine formlose Antragstellung ist möglich. Bei Deinem Antrag muss ein Nachweis für die dienstliche Notwendigkeit bzw. Ausbildung dabei sein. In einigen Bundesländern gibt es ein fertiges Formular zum Ausfüllen (z.B Vorarlberg, Steiermark).

### **3.7. WIE LANGE DAUERT DIE AMTLICHE BEARBEITUNG MEINES ANTRAGES?**

**Zwei bis 6 Wochen.**

### **3.8. BEKOMME ICH FÜR TECHNISCHE HILFSMITTEL 100% KOSTENERSATZ?**

**Ja.**

Beschaffungskosten von technischen Hilfsmittel oder Reparaturkosten werden vom BASB übernommen, wenn der Gebrauch mit Berufsausübung oder mit Ausbildungsstätte im Zusammenhang steht. Achtung: Wenn das beantragte technische Hilfsmittel mehr als € 1.453,46 kostet, müssen drei verschiedene Kostenvoranschläge eingereicht werden.

### **3.9. BEKOMME ICH FÜR REPARATUREN KOSTENERSATZ?**

**Ja.** Reparaturkosten werden vom BASB übernommen, wenn diese notwendig sind und das kaputte technische Hilfsmittel für den Arbeitsplatz/Ausbildung wichtig ist.

---

Hinweis: Haftung und Richtigkeit.

Wir haben sehr genau recherchiert und mit dem BASB zusammengearbeitet, um dieses Informationsblatt zu erstellen. Trotzdem: Der ÖGLB übernimmt keine Haftung für falsche oder unvollständige Informationen.